

**Satzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
in der zurzeit gültigen Fassung - Stand 01.01.2023**

Der nachfolgende Satzungstext entspricht in zusammengeführter Form der zurzeit geltenden Fassung (Satzung vom 8.11.1984), letztmalig geändert durch den 15. Nachtrag vom 20.12.2022.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:

§ 1 – Allgemeines

Abschnitt II:

Abwasserbeitrag

§ 2 - Grundsatz

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

§ 5 - Beitragspflichtige

§ 6 - Entstehung der Beitragspflicht

§ 7 - Vorausleistungen

§ 8 - Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III:

Abwassergebühr

§ 9 - Grundsatz

§ 10 - Gebührenmaßstäbe

§ 11 - Gebührensätze

§ 12 - Gebührenpflichtige

§ 13 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 14 - Erhebungszeitraum

§ 15 - Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV:

Gemeinsame Vorschriften

§ 16 - Auskunftspflicht

§ 17 - Anzeigepflicht

§ 18 - Ordnungswidrigkeiten

§ 19 - Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 - Allgemeines

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 - Grundsatz

(1) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

(2) Bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem beträgt der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende und durch Erschließungsbeiträge / Straßenausbaubeiträge zu finanzierende Aufwandsanteil 50 v. H..

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Katlenburg-Lindau zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahme-möglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag wird

- a) für die Beseitigung von Schmutzwasser nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl ergibt (zulässige Geschoßfläche),
- b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach der bebaubaren Fläche berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,

- a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(3) Die Geschoßflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschoßflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschoßflächenzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschoßfläche vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschoßflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. In Fällen des § 33 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), (Vorhaben während der Planaufstellung), ist die zulässige Geschoßfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zur Zeit der Planreife zu ermitteln. In Gebieten, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, wird als zulässige Geschoßfläche und als Geschoßflächenzahl für unbebaute Grundstücke die nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung ermittelte Geschoßflächenzahl zugrunde gelegt. Bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken gilt (unabhängig von einer etwaigen Festsetzung im Bebauungsplan) die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als Geschoßflächenzahl.

(4) Soweit die zulässigen Geschoßflächen nicht nach Absatz 3 ermittelt werden können, gelten die nachstehenden Zahlen als Geschoßflächenzahl:

a) Bei Kleinsiedlungen in jedem Fall = 0,3

b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken

bei 1 Vollgeschoß = 0,5

bei 2 Vollgeschossen = 0,8

bei 3 Vollgeschossen = 1,0

bei 4 und mehr Vollgeschossen = 1,1

c) bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Fall = 0,5

d) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücke

ohne bauliche Nutzung = 0,8

bei 1 Vollgeschoß = 1,0

bei 2 Vollgeschossen = 1,6

bei 3 Vollgeschossen = 2,0

bei 4 und mehr Vollgeschossen = 2,2

Sofern ein Vollgeschoß eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschoßflächenzahl von = 2,2

(5) Die bebaubare Fläche im Sinne des Absatzes 1 Buchst. b wird

1. bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes nach den darin festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, sofern solche Festsetzungen getroffen worden sind,

2. bei Vorhaben während der Planaufstellung entsprechend der nach dem Stand der Planungsarbeiten vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen,

3. bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in Gebieten, in denen Festsetzungen durch einen Bebauungsplan nicht getroffen worden sind, unter Berücksichtigung der tatsächlich überbauten Grundstücksflächen der Grundstücke in der näheren Umgebung, oder sofern solche nicht vorhanden sind, durch Ansatz eines Viertels der Grundstücksfläche bestimmt.

(6) Der Abwasserbeitrag beträgt je m² der nach den Absätzen 1 bis 5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von

a) Schmutzwasser 5,40 EURO (€)

b) Niederschlagswasser 1,60 EURO (€)

(7) Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 EURO (€) abzurunden.

(8) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau kann abweichend von den Absätzen 1 bis 6 den der Beitragsrechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.

(9) Unberührt von den Absätzen 1 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 - Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 - Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 - Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessenen Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8 - Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 9 - Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von

a) Schmutzwasser

100 v. H.

b) Niederschlagswasser

50 v. H.

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Gemeinde trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

§ 10 - Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

(2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. § 10 Abs. 7 dieser Satzung kann sinngemäß angewendet werden.

(5) Die Wassermengen nach Abs. 3 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag in dem Maße abgesetzt, wie sie im Kalenderjahr 40 m³ übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist, soweit keine andere Möglichkeit des Nachweises besteht, von folgenden Verbrauchsmengen auszugehen:

- | | |
|---|---------------------|
| a) je Stück Großvieh (Rinder, Pferde u. ä.) | 18,0 m ³ |
| b) je Stück Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe u.ä.) | 3,6 m ³ |

Nicht abgesetzt werden darf der für häusliche Abwässer anzusetzende Mindestverbrauch:

Haushalt je Person	40 m ³
Gewerbebetrieb	50 m ³
Gastwirtschaft	200 m ³

Die Gemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen.

Die Kosten hierfür trägt

- die Gemeinde, wenn das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt,
- in allen übrigen Fällen der Gebührenpflichtige.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser bei Grundstücken, die nicht mit Wasserzählern ausgestattet sind, wird nach Einwohnern und Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet. Als Einwohnergleichwert, Berechnungseinheit für die Jahresschmutzwassermenge, wird festgesetzt:
je Betriebsangehörige(r) 0,5 EGW.

(8) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet. Die über 100 m² hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 10 m² abgerundet. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 01. Dezember des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.

§ 11 -Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt ab dem 1.1.2023 pro Jahr:

- je m³ Abwasser 2,25 EURO (€)

Die Abwassergebühr bei Grundstücken, die nicht mit Zähleinrichtungen ausgestattet sind, beträgt ab dem 1.1.2023 pro Jahr:

- je Einwohner und je Einwohnergleichwert (§ 10 Abs. 7) 90,00 EURO (€)

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt ab dem 1.1.2024 pro Jahr:

- je m³ Abwasser 2,60 EURO (€)

Die Abwassergebühr bei Grundstücken, die nicht mit Zähleinrichtungen ausgestattet sind, beträgt ab dem 1.1.2024 pro Jahr:

- je Einwohner und je Einwohnergleichwert (§ 10 Abs. 7) 104,00 EURO (€)

(2) Werden industrielle oder gewerbliche Abwässer mit einem Verschmutzungsgrad eingeleitet, der im Einzelfall nachweislich um mehr als 20 % über dem bei häuslichen (normal verschmutzten) Abwasser liegt, so können vom ersten des auf den Nachweis folgenden Monats an höhere Gebühren erhoben werden. Der Nachweis und die Ermittlung des Verschmutzungsgrades sind durch ein Gutachten der zuständigen Fachbehörde zu belegen. Die höhere Gebühr ist auf der Grundlage des ermittelten Verschmutzungsgrades nach den zur Beseitigung dieses stärker verschmutzten Abwassers zusätzlich entstehenden Kosten zu bemessen.

(3) Maßnahmen der Betriebe oder Gebührenpflichtigen, die zu einer Erhöhung des Abwasserverschmutzungsgrades führen, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde kann bei einer vermuteten Veränderung des Verschmutzungsgrades Kontrolluntersuchungen durch die zuständige Fachbehörde fordern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Betrieb/Gebührenpflichtige, wenn ein erhöhter Verschmutzungsgrad im Vergleich zur bisherigen Festsetzung ermittelt wird.

(5) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt ab dem 1.1.2023 pro Jahr:

- je m² überbaute Fläche 0,16 EURO (€)

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt ab dem 1.1.2024 pro Jahr:

- je m² überbaute Fläche 0,20 EURO (€)

§ 12 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet bei Grundstücken, die nicht mit Wasserzählern ausgestattet sind, die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 14 - Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 15 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres, in Fällen des § 10 Abs. 7 und 8 nach der Gebührenermittlung für das Vorjahr, festgesetzt.

Der Gebührenbescheid wird

- für die Ortsteile Berka, Elvershausen, Gillersheim, Katlenburg, Suterode und Wachenhausen von der Gemeinde Katlenburg-Lindau,
- für den Ortsteil Lindau von der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH (EEW) im Auftrage der Gemeinde Katlenburg-Lindau festgesetzt.

Der Gebührenbescheid ist mit dem Heranziehungsbescheid der Gemeinde bzw. der EEW für das Wassergeld verbunden.

Die Fälligkeit der Abschläge, die die Gemeinde erhebt, wird auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres festgesetzt, die Fälligkeit der durch die EEW festzusetzenden Abschläge richtet sich nach den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Wasserversorgungsunternehmens. Die EEW ist zur Entgegennahme der Zahlungen auf die Abwassergebühren in ihrem Versorgungsgebiet befugt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden der Abschlagszahlung die sich aus § 10 ergebenden Gebührenmaßstäbe, bei Ermittlungen über

Wasserzähler diejenige Abwassermenge, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht, zugrunde gelegt.

(3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet, soweit sie die erste Abschlagszahlung übersteigen, ausgezahlt.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 16 - Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Katlenburg-Lindau jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 17 - Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Katlenburg-Lindau sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnungen der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Katlenburg-Lindau schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Erhöhen oder ermäßigen sich die Berechnungsfaktoren für die Abwassergebühr im Laufe des Kalenderjahres um mehr als 50 v. H. gegenüber den für die Festsetzung des Vorauszahlungsbetrages (§ 15 Abs. 1) maßgebenden Werten, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde Katlenburg-Lindau unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 18 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlung gegen § 10 Abs. 4 Satz 4 und §§ 16 und 17 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung ist ursprünglich am 1. Januar 1985 in Kraft getreten, gleichzeitig ist die Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau in der Fassung vom 08.12.1982 außer Kraft getreten.

Diese Zusammenführung berücksichtigt alle Nachträge, die letzte Änderung beruht auf dem XV. Nachtrag der am 20.12.2022 vom Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau beschlossen wurde und zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist.